

Natalis u. a. nur zögernd vollzogen, bis der Karmeliter Guido Terreni um 1330 die neuen Anschauungen endgültig niederlegte. Die Auseinandersetzung mit der alten Lehre der Kanonisten vom Ende des 12. Jh., wonach in Glaubenssachen ein Konzil von größerem Gewicht sei als der Papst, blieben lebendig. Kurz nach 1300 war jedoch die Ekklesiologie in einem Stadium des Umbruchs, in dessen Verlauf sowohl die konziliaristische Lehre als auch, unter Johann XXII., die Lehren des Petrus Olivi an Bedeutung gewannen, als Johann XXII. die Dekretale Nikolaus' III. „Exiit“ über den Franziskanerorden aufhob, die von den Spiritualen als unwiderruflich angesehen wurde. Paradoxierte wurde also die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit von antipäpstlichen Rebellen formuliert und vom regierenden Papst abgelehnt. Die betreffenden Anschauungen Wilhelms von Ockham, die in der bisherigen Literatur stark vernachlässigt wurden, werden in einem besonderen Kapitel herausgearbeitet. Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ist demnach in ihrer historischen Dimension ein Ergebnis der Querelen des Franziskanerordens, geschaffen zum Eigennutz der Spiritualen. Dieses Ergebnis könnte man geradezu als sensationell bezeichnen, wie auch sonst das Buch durch seine Frische, seine klare Gedankenführung und seine Kürze besticht. Die reichhaltige Literatur zu diesem Thema wird auch in zahlreichen Details korrigiert; so fällt etwa künftig auch Thomas von Aquin als Verkünder der päpstlichen Unfehlbarkeit aus, eine Einsicht, die freilich bereits der streitsüchtige Döllinger hatte. Bei dieser prägnanten Kürze kommt allerdings manche Quelle nicht zu Wort, manches erscheint auch überbelichtet, und es ist ganz allgemein zu fragen, ob der Vf. die kanonistische Lehre von der plenitudo potestatis von der der infallibilitas nicht zu stark absetzt (vgl. etwa die Aussage des Petrus Olivi zit. S. 102). Auf Einzelheiten kann aus Mangel an Raum nicht eingegangen werden. Zweifellos handelt es sich bei dem Buche um eine ausgezeichnete Leistung; es dürfte einiges Furore machen (falls Theologen so etwas überhaupt lesen oder es nicht nur als historische Unterbauung aprioristischer Thesen verwerten). Bedenkenswert sind die Schlußworte des Vf.: „The doctrine of papal infallibility no longer serves anyone's convenience — least of all the pope's. The papacy adopted the doctrine out of weakness. Perhaps one day the church will feel strong enough to renounce it.“ Gewiß auch ein Trost für Glaubensgenossen nach der Lektüre des letzten Buchs von R. Raffalt. Peter Herde

Silvio Cesare Bonicelli, *I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della Chiesa latina* (Pubblicazioni del Pontificio Seminario Lombardo in Roma. Ricerche di scienze teologiche 8) Brescia 1971, Morcelliana, 216 S. — Die Arbeit ist eine an der Gregoriana entstandene und offenbar bereits 1965 abgeschlossene Dissertation. Spätere Literatur wurde nicht mehr mit eingearbeitet. Absicht des Vf. ist es, das die Partikularkonzile betreffende kirchliche Recht in dem im Titel genannten Zeitraum darzustellen. Die Praxis kannte damals an solchen außer Provinzialkonzilen auch Konzile mehrerer Kirchenprovinzen und Nationalkonzile. Im Kirchenrecht fanden sich jedoch — abgesehen von einigen älteren Texten in Gratians Dekret — nur Bestimmungen über Provinzialkonzile, so daß sich die Arbeit fast ausschließlich mit diesen beschäftigt. Dabei sollten bewußt nicht alle in Frage kommenden Quellen, sondern nur die von zentraler Bedeutung untersucht werden. Als solche behandelt der Vf. nach dem Dekret Gratians (Kap. 1) die Dekretalen Gregors IX. (Kap. 2), die Konzile von Konstanz und Basel (Kap. 3) und zuletzt das V. Laterankonzil und das Konzil von Trient (Kap. 4; Ein kurzer Ausblick auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici schließt sich an. — Die Untersuchung ergibt, daß während der fraglichen Zeit die Stellung der Provinzialkonzile keine wesentliche Änderung erfuhr. Ihre Aufgabe war und blieb es, das kirchliche